

Bundessozialgericht - Entscheidung zum Sonderbedarf

SG Freiburg - S 1 KA 3997/05 -
LSG Baden-Württemberg - L 5 KA 3558/07 -
Bundessozialgericht - B 6 KA 22/09 R -

Das Bundessozialgericht hat folgendes über ein Urteil vom 23.6. veröffentlicht:

Der Senat hat auf die Revision der Klägerin die Urteile des LSG und des SG aufgehoben und den beklagten Berufungsausschuss verpflichtet, über die Erteilung der Sonderbedarfszulassung an die Klägerin neu zu entscheiden. Sowohl im Rahmen der Frage, ob ein lokaler Sonderbedarf in einem Teil eines großräumigen Landkreises gemäß § 24 Satz 1 Buchst a Bedarfspl-RL besteht, als auch bei der Entscheidung, ob ein besonderer Versorgungsbedarf gemäß Buchst b aaO besteht, haben die Zulassungsgremien Beurteilungsspielräume, deren sachgerechte Ausschöpfung es erfordert, dass dabei zutreffende rechtliche Maßstäbe und tatsächliche Annahmen zugrunde gelegt werden. Hieran mangelt es im vorliegenden Fall.

Der Beklagte hat im Rahmen der Prüfung des § 24 Satz 1 Buchst a Bedarfspl-RL neu zu bewerten, ob der Landkreis großräumig ist. Seine Überzeugung, dass dies nicht der Fall ist, beruht auf unzutreffenden Annahmen zur Ausdehnung des Landkreises. Auch die Ansicht des Beklagten, in dem vorliegend relevanten Teil des Landkreises bestehe kein lokaler Sonderbedarf, ist nicht hinreichend belegt. Ein Versorgungsbedarf kann nicht allein mit Hinweis darauf verneint werden, dass einige Psychotherapeuten nur wenige Wochenstunden vertragsärztlich tätig sind. Ferner kann im Falle eines Bedarfs nach psychoanalytischen Behandlungen nicht auf verhaltenstherapeutische Angebote verwiesen werden, weil nach der PsychotherapieRL diese verschiedenen Behandlungsverfahren nicht kombiniert werden dürfen. Sowohl bei der Neubewertung der Großräumigkeit als auch bei der Neuurteilung des Bedarfs ist zu berücksichtigen, dass die Verweisung von Versicherten auf Versorgungsangebote, die 25 km entfernt sind, nicht tragfähig ist; diese Vorgabe, die der Senat im Zusammenhang mit einem Ermächtigungsbegehren ausgesprochen hat, gilt entsprechend für Entscheidungen über Sonderbedarfszulassungen.

Zu prüfen ist auch § 24 Satz 1 Buchst b Bedarfspl-RL. Die Spezialisierung auf ein Richtlinien-Verfahren - wie psychoanalytische oder Verhaltenstherapie - steht der Qualifikation durch einen Schwerpunkt oä gleich. Für die Beurteilung, ob ein besonderer Versorgungsbedarf besteht, gelten die gleichen Anforderungen, wie sie beim lokalen Sonderbedarf im Sinne des Buchst a aaO zu beachten sind.